



# **DRITTES GESETZ ZUR ENTLASTUNG INSBESONDERE DER MITTELSTÄNDISCHEN WIRTSCHAFT VON BÜROKRATIE (BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ III)**

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG  
ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG VOM 18. SEPTEMBER 2019

16. OKTOBER 2019

## VORBEMERKUNG

Wie bereits in der Kommentierung zum Referentenentwurf ausgeführt, begrüßt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) grundsätzlich die Tatsache, dass durch den Entwurf zum dritten Bürokratieentlastungsgesetz der digitale Übermittlungsprozess bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit um die Übermittlung der Daten von den Krankenkassen an die Arbeitgeber erweitert wird. Kritisch wird jedoch weiterhin gesehen, dass durch die Verpflichtung zur parallelen Ausstellung einer papiergebundenen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für die Arbeitgeber noch immer keine vollständige Digitalisierung des Prozesses vorgesehen ist, was für Vertragsarztpraxen die Vorhaltung einer doppelten Infrastruktur sowie eine Doppelung der täglich in den Praxen anfallenden Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit bedeutet. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass zwar die Zielsetzung des Gesetzes durch die KBV unterstützt wird, der vorliegende Entwurf aber befürchten lässt, dass die konkrete Umsetzung für Vertragsarztpraxen mit einem Aufwuchs von Bürokratie einhergehen wird.

### Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die KBV begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

# ARTIKEL 9 – ÄNDERUNG DES ENTGELTFORTZAHLUNGSGESETZES

## Bewertung

Die Ergänzung in § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bewirkt eine Änderung des Prozesses der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten. Arbeitnehmer, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sind demnach nicht mehr verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihrem Arbeitgeber vorzulegen, da die entsprechenden Daten den Arbeitgebern durch die Krankenkassen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Diese Regelung wird grundsätzlich durch die KBV begrüßt, da die digitale Bereitstellung der Daten durch die Krankenkassen eine sinnvolle Ergänzung des in § 295 Abs. 1 Satz 7 SGB V vorgeschriebenen digitalen Übermittlungsprozesses darstellt.

Sehr kritisch sieht die KBV weiterhin die Tatsache, dass die Bescheinigung für den Arbeitgeber zukünftig noch zusätzlich in Papierform ausgestellt werden soll. Diese Vorgabe bedeutet, dass parallel zur digitalen Datenübermittlung eine unterschriebene und mit Arztstempel versehene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erstellt werden muss. Da die rechtsgültige Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit aber bereits digital an die Krankenkasse und den Arbeitgeber übermittelt wird, ist das Ausstellen einer weiteren Bescheinigung für die Arbeitgeber hier nicht erforderlich. Vielmehr wird mit dem vorliegenden Entwurf für die Arbeitgeber eine doppelte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt, da die Daten digital übertragen und gleichzeitig in Papierform bereitgehalten werden.

Auch bei Störfällen, zum Beispiel bei fehlgeschlagener elektronischer Übermittlung, ist die verpflichtende zusätzliche papiergebundene Bescheinigung nicht erforderlich, da durch die Dokumentation des Arztes und die Archivierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Praxisverwaltungssystem bei Bedarf zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Daher kann und sollte hier auf eine zusätzliche Papierbescheinigung verzichtet werden. Hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen im Besonderen Teil wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt elektronische Signaturverfahren zur Verfügung stehen, deren Beweiswert nach § 371a ZPO dem einer Papierbescheinigung entspricht. Überdies sei darauf hingewiesen, dass ein Durchschlag der Arbeitsunfähigkeit für den Patienten erst im Jahr 2016 durch die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte eingeführt wurde. In Fällen, in denen vor 2016 die Papierbescheinigungen für Arbeitgeber und Krankenkasse verloren gingen, wurde seitens der Patienten die ärztliche Dokumentation als Nachweis genutzt. Aus dieser Zeit sind keine Fälle bekannt, in denen dies in der Rechtsprechung Probleme verursacht hätte. Vor diesem Hintergrund wird auch die durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) festgelegte Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Patienten kritisch gesehen. Da der Durchschlag für Patienten vor allem eine Erinnerungsfunktion hat (damit nachvollzogen werden kann, wann ggf. eine Folgebescheinigung eingeholt werden muss), würde eine Information, die auf Wunsch des Patienten ausgedruckt werden könnte, hier ausreichen.

Auch auf die geplante Ausnahmeregelung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (bundesweit ca. 300.000 Personen) sollte verzichtet werden, um einen vollständig digitalisierten Prozess in den Arztpraxen zu ermöglichen und die Vorhaltung der Infrastruktur sowohl für die digitale als auch für die papiergebundene Bescheinigung zu vermeiden. Die praktische Bedeutung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten ist ohnehin fraglich. Ebenso fehlt bisher im vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung, die die digitale Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitssuchende (Stand September 2019: 2.234.000 Personen) an die Agentur für Arbeit regelt. Es erscheint schwer nachvollziehbar, warum eine digitale Kommunikation für (fast) alle Arbeitgeber, aber nicht für die Arbeitsagenturen geregelt wird.

## Änderungsvorschlag

- › § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetzes wird wie folgt geändert:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen ~~und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen~~ zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht ~~1. für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und 2.~~ in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.“

# ARTIKEL 11 – ÄNDERUNG DES VIERTEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH

## § 109 MELDUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEITS- UND VORERKRANKUNGSZEITEN AN DIE ARBEITGEBER

### Bewertung

Wie oben ausgeführt, begrüßt die KBV das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren der digitalen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Arbeitgeber durch die gesetzlichen Krankenkassen. Insbesondere wird positiv bewertet, dass hierfür kein gesondertes Unterschriftserfordernis geschaffen wird, da hierdurch die Notwendigkeit der doppelten Signierung des Datensatzes durch die Vertragsärzte vermieden wird. Kritisch sieht die KBV auch hier die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Bescheinigung für Arbeitgeber. Wie oben beschrieben wird vorgeschlagen, auf die doppelte Erstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitgeber zu verzichten. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch denkbar, die geplante Pflicht des Vertragsarztes zum Ausstellen einer Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auf die Fälle einzuschränken, in denen der Versicherte dies explizit anfordert. Dies kann unmittelbar beim Arztbesuch erfolgen, wäre aber auch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt denkbar, wenn der Versicherte diese Bescheinigung beispielsweise im Rahmen von rechtlichen Streitigkeiten benötigt. Da der Arzt zu jeder Zeit in seinem Praxisverwaltungssystem über eine Kopie der digital signierten Bescheinigung verfügt, könnte deren „Umwandlung in Papierform“ auch nachträglich erfolgen.

Alternativ zum vorgeschlagenen Verzicht auf das Ausstellen einer Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt bzw. die Einschränkung der Pflicht auf Fälle, in denen Versicherte die Bescheinigung vom Arzt anfordern, ist auch eine Verpflichtung der Krankenkasse denkbar, dem Versicherten die Bescheinigung (ggf. nur im Bedarfsfall) zu übermitteln. Der Krankenkasse als Körperschaft öffentlichen Rechts liegt im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine digital signierte Bescheinigung vor, deren Bestehen sie auch rechtsverbindlich gegenüber dem Versicherten bestätigen kann. Sofern die Versicherten eine elektronische Patientenakte nutzen, wäre die digitale Übertragung ohne besonderen Aufwand für die Krankenkasse möglich. Damit ggf. einhergehende zusätzliche Aufwände für die Krankenkassen sollten durch die Einsparungen bei der derzeit erforderlichen Belegung der Papierbescheinigungen mehr als überkompensiert werden (vgl. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand).

## Änderungsvorschlag

- › § 109 Abs. 1 SGB IV wird wie folgt geändert:

„(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für ein geringfügig beschäftigtes Mitglied erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 am Tag des Eingangs an die zuständige Einzugsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat diese Daten zum Abruf für den Arbeitgeber bereitzustellen. **Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz auszuhändigen.“**

- › Wenn die Bundesregierung keine Möglichkeit sieht, auf die Papierbescheinigung für Arbeitgeber zu verzichten, werden die folgenden bürokratieärmeren Alternativen vorgeschlagen:

- Alternative 1 :

§ 109 Abs. 1 Satz 3 SGB IV wird wie folgt ergänzt:

„Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten **auf Wunsch** eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz auszuhändigen.“

- Alternative 2:

§ 109 Abs. 1 Satz 3 SGB IV wird wie folgt geändert:

„**Die Krankenkasse hat dem Versicherten (auf Wunsch) das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rechtsverbindlich zu bestätigen.**“

- › Im Absatz 5 wäre aus Sicht der KBV eine Klarstellung wünschenswert, dass sich die vom GVK-SV zu erarbeitenden Grundsätze lediglich auf die Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an die Arbeitgeber beziehen, sodass keine Konkurrenz oder Überlappung zu den Regelungskreisen des Bundesmantelvertrags Ärzte (BMV-Ä) besteht.

§ 109 Abs. 5 Satz 1 SGB IV wird wie folgt ergänzt:

„Das Nähere zu den Angaben und zum Verfahren **für die Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an die Arbeitgeber** regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen.“

## ERFÜLLUNGS-AUFWAND

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird der Aufwand für die Vertragsarztpraxen aktuell nicht berücksichtigt. Wenn das Gesetz so umgesetzt wird, wie im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen, entsteht wie oben beschrieben zusätzlicher Aufwand in Vertragsarztpraxen, da neben der durch das TSVG in § 295 Absatz 1 SGB V vorgeschriebenen digitalen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen

noch der bisher übliche papiergebundene Prozess durchlaufen werden muss. Nach einer Messung des Statistischen Bundesamtes entsteht bei der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ein Aufwand von einer Minute für die Standardaktivität „Datenübermittlung an zuständige Stellen und Veröffentlichungen“ sowie ein Aufwand von einer Viertelminute für die Standardaktivität „Archivieren, Kopieren, Verteilen“. Unter der Annahme, dass der für die Erhebung der Daten und die Befüllung des Formulars anfallende Aufwand nicht doppelt entsteht (und damit bereits bei der Erstellung der digitalen Bescheinigung erfolgt), ergibt dies bei jährlich etwa 80 Millionen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einen zusätzlichen Aufwand von ca. 1,7 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr oder Bürokratiekosten in Höhe von jährlich ca. 37,3 Millionen Euro. Hinzu kommen Hard- und Softwarekosten für die Vorhaltung der doppelten Infrastruktur (digital und papiergebunden).

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Krankenkassen muss berücksichtigt werden, dass der aktuell anfallende Aufwand für das massenhafte Einscannen und händische Nacherfassen der Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der heute bei der Digitalisierung der Daten anfällt, zukünftig entfällt. Dieser Aufwand dürfte den im Regierungsentwurf dargestellten Aufwand für die digitale Speicherung und Bereitstellung der Daten durch die Krankenkassen weit übersteigen.

Beim Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird der Aufwand für die Archivierung der (in den meisten Fällen nicht benötigten) Papierbescheinigung für den Arbeitgeber nicht ausgewiesen.

### **Ihre Ansprechpartner:**

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation  
Tel.: 030 4005-1036  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.